

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Mainstraße 1
64750 Lützelbach

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 11.11.2023

**Betr.: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage
Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern an der L3259“**

hier: Ihr Schreiben vom 05.10.2023 - Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 18.11.2021.

- Die Rechtsgrundlage - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Laut Umweltbericht wurde unsere Stellungnahme vom 12.05.2023 (übersandt an diesem Tag um 17:58 Uhr) nicht berücksichtigt.
- Die Notwendigkeit der Planung ist nicht gegeben. Die Gemeinde verfügt über ausreichend viele Kapazitäten der regenerativen Energieerzeugung. Wir dokumentieren den zwei- bis zehnfachen Ertrag aus Windkraft gegenüber dem Bedarf in Lützelbach 2023.



Energieerzeugung Frühjahr



Energieerzeugung Herbst

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB für die im

FNPE enthaltene Sonderbaufläche für erneuerbare Energien nicht anwendbar sind. Es stellt einen kafkaesken Befund dar, wenn eine für erneuerbare Energien festgesetzte Fläche bei der nächsten Planung einer solche Anlage als nicht nutzbar dargestellt wird. Welches Planungsbüro hat da einen Bock geschossen und das Parlament übertölpelt?

- Wir weisen das argumentative Eigentor der Planer im Umweltbericht zurück:

Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat.

Wer derartige Texte in die Unterlagen eines Bauleitplans schreibt, dokumentiert damit nur, dass er das Wesen der Bauleitplanung nicht verstanden hat. Dieser Satz soll die Unfähigkeit bzw. den Unwillen bemängeln, die vorhandenen Rechtsmittel des BauGB im Sinne des Allgemeinwohls anzuwenden.

- Die Planung widerspricht §1(5) S.3 BauGB „Leitbild der Innenentwicklung“. Die Gemeinde, die von § 13b BauGB Gebrauch machen will, muss darlegen, weshalb eine Innenentwicklung nicht möglich ist und ob das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden beachtet worden ist. Die Anwendung des §13b BauGB ohne Umweltprüfung ist zudem nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (<https://www.bverwg.de/pm/2023/59>) nicht mit dem europäischen Umweltrecht vereinbar. Wir erwarten die Vorlage eines Umweltberichts und einer detaillierten Umweltprüfung.

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 – zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

§ 13 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO₂-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für die Gemeinde anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.
- Die Beurteilung der Blendwirkung der Anlage ist unzureichend. Es wird davon ausgegangen, dass für die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage die auf der Parzelle der Landesstraße (Nr. 46) vorhandenen Gehölze als Sichtschutz fungieren werden. Dies ist nach unserer Kenntnis nicht der Fall, da die Straßenbauverwaltung keinerlei Garantie für den Bestand ihrer Bäume und Sträucher gegeben hat.
- Die *'Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten'* (*Vogelschutz-Richtlinie*) ist uneingeschränkt einschlägig. Feldlerche, Neuntöter und Goldammer ist von der Planung betroffen.
- Die *'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen'* (*FFH-Richtlinie*) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen. Die Festsetzungen zum Schutz von Feldlerche und Neuntöter erfüllen diesen Tatbestand.
- Die Anforderungen, die das BNatSchG an die Aufstellung von Bebauungsplänen ansonsten stellt, sind zu beachten, also insbesondere der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG), der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), der Status gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).
- Die im Plan vorgesehene Vermeidungsmaßnahme AS2 für die Feldlerche erfüllt nicht die im Umweltbericht enthaltene Bedingung *'... Mindestabstand von 60 m von Vertikalstrukturen...'* **Die AS2-Flächen im Plan Anhang_1.3_km_Plan_e grenzen unmittelbar an die Modulflächen.** Außerdem werden sie von Feldwegen begrenzt, die ihrerseits eine Störung für die Feldlerche bedeuten. Damit ist der Störungstatbestand nach §44 BNatSchG weiterhin erfüllt.
- Die *'Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000'* ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird

nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung dieser Bereiche.

Das Baugesetzbuch enthält ausreichende Festsetzungsmöglichkeiten hierfür. (§165, 171a, 176, 177)

- Der Umweltbericht enthält schwerwiegende Mängel, die seine Verwendung als Planungsgrundlage ausschließen.

Die Behauptung in *3.1.2.1 K 3 - Flächenumwandlung*, die PV-Fläche könne als Grünland genutzt werden, ignoriert die üblichen Maschinen der Heuernte. Ein heutiger Wender / Schwader kann nicht eingesetzt werden.

Die Behauptung in *3.2.11 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe*, die Gesamtwirkung sei wenig erheblich, ist falsch. Die Bewertungen der Schutzgüter ‚Fläche‘, ‚Tiere‘, ‚Landschaft‘ und ‚Wechselwirkungen‘ sind gravierend fehlerhaft. Wir schätzen alle Einwirkungen als sehr erheblich ein.

Die Darstellung in *3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung* ist irreführend. Sie verschweigt die erhebliche Verschlechterung der lokalen Umwelt durch den Plan und ignoriert eine Verbesserung derselben durch eine mögliche ökologisch Landwirtschaft. Der status quo ist niemals zementiert!

Dem Umweltbericht fehlt eine Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Texte unter 4.1 sind irrelevant.

Die Darstellung in *4.2 Zusätzliche Maßnahme* ist nicht geeignet, den Tatbestand nach §44 BNatSchG abzuwenden.

Die Darstellung in *4.3 Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter* ist fachlich unzureichend und nicht nachvollziehbar. Es handelt sich nur um die Behauptung eines vernachlässigbaren Eingriffs ohne eine substantielle Begründung.

- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass weitere geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie Begehungen genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

- Wir halten die Ausgleichsbilanzierung für geschönt. Offensichtlich kam es den Planern ausschließlich auf den maximalen Ertrag ihrer geplanten Ausgleichsmaßnahmen an.

Trotz sichtbarer Bewirtschaftungsunterschiede im Luftbild weist der Bestandsplan alle Flächen im Plangebiet einem einzigen Biototyp zu. Die Aussage des Umweltberichtes (S. 27): ‚*Differenzierung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen*‘ wurde nicht realisiert.

Die Bestandskategorie 11.191 für die landwirtschaftliche Fläche wird von uns in Frage gestellt. Der Befund von 5 Feldlerchenrevieren lässt vermuten, dass es sich eher um den Typ 11.194 handelt.

Der Biotoptyp 11.225, der hier für die Neuanlage der PV-Fläche (46.800m²) mit 19 Wertpunkten verwendet wird, hat in der Kompensationsverordnung folgende Definition:

(B) Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, z.B. Rasenflächen alter Stadtparks

B = Bestandskategorie. Damit ist deutlich, dass die Bewertung falsch ist.

Für eine weitere 44.00m² große Fläche wird derselbe Biotoptyp mit 23 WP angesetzt. Auch dies entspricht keinesfalls nachvollziehbaren wissenschaftlich hergeleiteten Kriterien.

Insgesamt sind allein durch diese beiden Fehler 9 von insgesamt 12ha Plangebiet – das sind 75% - falsch bewertet.

Außerdem ist die Frage nach der Einhaltung der Extensivierungsvorstellung nicht geklärt. Entsprechende durchsetzbare Festsetzungen fehlen.

- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Festsetzungen des Planes sind widersprüchlich.
- Es findet eine unzulässige Doppelfestsetzung statt:

Die sogenannten Grünflächen des Plans werden als private Grünfläche **und gleichzeitig** als Fläche für Maßnahme zur Entwicklung der Natur festgesetzt. Damit wird versucht, die Verantwortlichkeit der Gemeinde, die für die letztere Maßnahmenfläche gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB unbezweifelbar besteht, auf den privaten Grundstückseigentümer abzuwälzen. Dies ist ein inakzeptabler Versuch, Verantwortung zu verschieben.

- Die naturschutzfachlichen Festsetzungen sind in Überschrift und Text unterschiedlich formuliert.

Planzeichnung: *Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)*

Es ist nicht ersichtlich, warum für die naturschützenden Maßnahmen §9(6) BauGB anwendbar sein soll.

§9(6) BauGB lautet: *Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.*

- Die Festsetzungen III.1.2.1 zum Schutz der Feldlerche sind ungeeignet den Verbotstatbestand des §44 BNatSchG zu umgehen.

Der Umbruch des Bodens sowie die Neueinsaat sind überflüssig. Statt dessen sollte die im Boden vorhandene Samenbank gefördert werden. Bodenbearbeitung mit dem Pflug ist durch eine pfluglose Methode ersetzbar.

Mulchen ist als naturschutzfachliche Maßnahme nicht Stand der guten fachlichen Praxis.

- Die Festsetzungen III.1.2.2 zum Schutz des Neuntötters sind ungeeignet den Verbotstatbestand des §44 BNatSchG zu umgehen.

Die Flächenbreite ist für eine freiwachsende Feldhecke ungeeignet, weil zu schmal. Korrekt ist eine Flächenbreite, die sich aus der Summe der erwartbaren Kronendurchmesser von drei Reihen Pflanzung ergibt – das wären hier minimal 20m. Sonst drohen Probleme mit dem hessischen Nachbarrecht.

Der rote Hartriegel ist nicht als standortgerecht für den Odenwald anzusehen.

- Wir halten die Hinweise der textlichen Festsetzungen für überflüssig. Verweise auf DIN-Normen oder Gesetze sind stets entbehrlich.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie die Festsetzung 'private Grünfläche' realisiert werden soll. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.
- Für die grünordnerischen Festsetzungen des Planes schlagen wir vor:

Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen gemäß §8(1) und §91(5) HBO.

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind zu einem Anteil von 30% mit Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen.

Koniferen sind nur als Einzelstücke zulässig.

Heckenpflanzungen müssen mindestens 5 verschiedene Gehölze der Pflanzenliste enthalten.

Ausschließlich mit Steinen gestaltete Freiflächen sind nur bis zu einem Anteil von 10% der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Notwendige Zufahren und Zugänge sind anzurechnen.

Die Pflanzung ist zum Jahresende des auf die Rechtskraft der Satzung folgenden Jahres herzustellen.

Abgängige Gehölze sind zum Jahresende des auf den Abgang folgenden Jahres zu ersetzen.

Die Verletzung dieser Festsetzung wird mit einem Bußgeld gemäß §86(1) Nr. 23 HBO geahndet.

- Es fehlen Hinweise zur Beleuchtung. Diese müssen als verbindliche Festsetzungen formuliert werden mit Angaben zur Verhinderung der Abstrahlung auf Nachbargrundstücke. §44 BNatSchG und §3 BImSchG sind einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

